

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 17.11.2025

(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebSa)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. 270), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 04.11.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhalt

§ 1	Erhebung von Gebühren	2
§ 2	Gebührenpflichtige	2
§ 3	Gebührenberechnung	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.....	3
§ 5	Gebührenerstattung	3
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen.....	3
§ 7	Erstattung sonstiger Kosten	4
§ 8	Sprachform, Inkrafttreten	4
Änderungshistorie		

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 17.11.2025 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind, wird eine Gebühr analog des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Für unerlaubte Sondernutzungen wird ein Zuschlag von einhundert Prozent der Sondernutzungsgebühr berechnet.
- (4) Von Sondernutzungsgebühren befreit sind folgende Sondernutzungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 9 Sondernutzungssatzung bei Einhaltung der Richtlinie für die Gestaltung von Freisitzen, Warenauslagen und mobilen Werbeaufstellern von Händlern und Gastronomie in der Meiningen Innenstadt (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung):
 - Aufstellung von Tischen, Stühlen,
 - Warenauslagen
 - mobile Werbeaufsteller.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der seine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in einem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist; in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung, seit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Gerät der Gebührenpflichtige nach § 2 in Zahlungsverzug, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Meiningen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht. Insbesondere kann ein solches öffentliches Interesse dann vorliegen, wenn

- a) die Veranstaltung durch städtische Mittel gefördert bzw. unterstützt wird, die Stadt Meiningen Mitveranstalter ist oder der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat, oder
- b) Nutznießer der Veranstaltung benachteiligte oder besonders schützenswerte Personengruppen wie Behinderte, ältere Menschen, Familien, Jugendliche und Kinder sind, oder
- c) gesundheitserzieherische oder gesundheitsfördernde Ziele oder
- d) verkehrserzieherische Ziele bei Kindern und Jugendlichen verfolgt werden, oder
- e) der Veranstalter auf Grund städtischer Baumaßnahmen eingeschränkt wird/wurde und die Sondernutzung praktisch der Kompensierung dient.

Die aufgeführten Tatbestände sind nicht abschließend und begründen keinen Anspruch auf einen Gebührenerlass. Aussagefähige Nachweise zur Begründung des öffentlichen Interesses sind bereits mit der Antragstellung auf den Gebührenerlass einzureichen.

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Meiningen durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden bisher gültigen Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 05.11.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010 – Sondernutzungsgebührensatzung Meiningen – (SoNuGebSa-Meiningen)
 - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld – Sondernutzungsgebührensatzung Sülzfeld – (SoNuGebSa-Sülzfeld) vom 07.06.2007
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Meiningen, den 17.11.2025

Giesder
Bürgermeister

~ Siegel ~

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	17.11.2025	107/013/2025	1/2026 vom 14.01.2026	-	15.01.2026